

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 21-30

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 21.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage legt die Staatsregierung den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage, nebst Begründung mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf zustimmen.

Oldenburg, den 15. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driever.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.

§ 1.

Die Abgeordneten zum Landtage erhalten während der Dauer der Versammlung für jeden Tag, an dem sie am Orte derselben anwesend sind, ein Tagegeld von 3000 M. Für Sonn- und Feiertage erhalten sie das Tagegeld auch, wenn sie nicht am Orte der Versammlung anwesend sind. Für jeden Tag, außer Sonn- und Feiertagen, an dem sie nicht anwesend sind oder an dem sie eine Voll- oder Ausschusssitzung versäumt haben, werden drei Viertel des Tagegeldes gekürzt, sofern sie nicht in Landtagsgeschäften anderweitig beauftragt waren.

Wenn ein Abgeordneter seinen Aufenthalt in Oldenburg erst nach Eröffnung der Versammlung beginnt oder vor ihrem Schlusse beendigt, oder wenn er ihn für mehr als eine Woche unterbricht, fällt das Tagegeld für die Abwesenheitszeit weg.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen das Tagegeld noch für drei Tage nach dem Schluß der Versammlung, falls sie bis dahin noch Landtagsgeschäfte zu erledigen haben.

Die in Oldenburg oder in einem Umkreise von 2 km wohnenden Abgeordneten erhalten das Tagegeld zur Hälfte. Die Entfernung wird vom Schloßthurm in Oldenburg an gerechnet und nach den amtlichen Festsetzungen der Wegelängen ermittelt. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 erhalten diese Abgeordneten 375 M. Tagegeld.

Die Abgeordneten aus den Landesteilen Lüneburg und Verden erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit in Oldenburg einen Zuschlag von 1200 M.

Die Anwesenheit in den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Liste, anderweitige Landtagsstätigkeit durch den Vorsitzenden festgestellt.

§ 2.

An Reisekosten werden vergütet:

1. für die Reisen vor Beginn und nach Schluß des Aufenthalts ein Reisetagegeld von 2000 M.,
2. die mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen.

Den Abgeordneten aus den Landesteilen Lüneburg und Verden werden die baren Auslagen auch vergütet, wenn sie während der Dauer der Versammlung nach ihrer Heimat beurlaubt werden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1922 an in Kraft.

Mit demselben Tage werden die Gesetze vom 31. März 1921 und 16. Juni 1922 aufgehoben.

Begründung.

Mittels Gesetzesvorlage vom 3. Januar 1922 — Anlage 44 des 2. Landtags des Freistaats Oldenburg, 6. Versammlung 1922 —, auf die Bezug genommen wird, beantragte die Staatsregierung, den Tagegeldern der Abgeordneten wieder den Charakter von Anwesenheitsgeldern zu geben, den sie früher lange Zeit hindurch gehabt haben. Der Landtag hat damals dem Vorschlage nicht zugestimmt. Nach wiederholter Erwägung ist die Staatsregierung nach wie vor der Auffassung, daß es sich empfiehlt, zu dem früheren System der Anwesenheitsgelder zurückzukehren. Sie legt daher unter gleichzeitiger angemessener Erhöhung der Tagegelder einen dahingehenden Gesetzentwurf dem Landtage erneut zur Beschlußfassung vor. Der jetzige Gesetzentwurf weicht von dem früheren insoweit ab, als

1. die Sonn- und Feiertage, weil sie keine Arbeitstage sind, von der Kürzung der Anwesenheitsgelder ausgenommen bleiben, so daß also an solchen Tagen die Tagegelder trotz Nichtanwesenheit bezahlt werden,
2. im Falle der Nichtanwesenheit oder der Verjämung einer Voll- oder Ausschusssitzung drei Viertel des Tagegelds gekürzt werden,
3. die Lüneburger und Verden'sche Abgeordneten ein Zuschlagstagegeld erhalten.

Die Staatsregierung behält sich weitere mündliche Begründung vor.

Anlage 22.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Landesamts für Arbeitsvermittlung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 16. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

Entwurf

eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Landesamts für Arbeitsvermittlung.

Einziger Artikel.

Für alle Verhandlungen beim Landesamt für Arbeitsvermittlung sind Gebühren nach Maßgabe einer vom Staatsministerium zu erlassenden Gebührenordnung zu erheben.

Begründung.

Durch Verordnung vom 26. Oktober 1922 ist gemäß § 17 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg ein Landesamt für Arbeitsvermittlung als fachliche Aufsichtsbehörde über die öffentlichen Arbeitsnachweise des Gebiets errichtet. Das Landesarbeitsamt übt eine Vermittlungstätigkeit zwar nicht aus — eine solche würde nach § 39 des Arbeitsnachweisgesetzes gebührenfrei sein —, hat aber schon jetzt eine Reihe von Aufgaben auf dem Arbeitsmarkt, durch die zum Nutzen einzelner Unternehmer und Arbeitsuchender dem Staat

erhebliche Kosten entstehen, ohne daß bislang die Möglichkeit gegeben war, diese Aufwendungen durch Gebühren wieder einzuheben. In erster Linie ist hierher die Genehmigung der Beschäftigung ausländischer gewerblicher wie landwirtschaftlicher Arbeiter zu rechnen. Voraussichtlich wird das Arbeitslosenversicherungsgesetz alsbald weitere Aufgaben bringen. Für diese Tätigkeit des Landesarbeitsamts werden in den anderen Ländern auf Grund der dort bestehenden Gebührengesetze oder Kommunalabgabengesetze schon seit längerer Zeit erhebliche Gebühren eingehoben. Der Aufbau des oldenburgischen Gesetzes vom 15. März 1870 über die Gebühren in Verwaltungssachen ermöglicht es nicht, die dort getroffene Beordnung kurzerhand auf das Landesarbeitsamt auszudehnen, so daß sich die Notwendigkeit einer besonderen Regelung ergibt. Da der Ausbau der Aufgaben des Landesarbeitsamts noch ganz im Fluß ist, erscheint es dem Staatsministerium nicht zweckmäßig, durch Gesetz die Einzelheiten der Gebührensätze zu regeln. Eine gesetzliche Beordnung würde besonders in der gegenwärtigen Zeit schwankender Geldwerte der Gebührenordnung die notwendige Beweglichkeit nehmen und bei dem noch in der Schwebelage befindlichen Ausbau des Landesarbeitsamts notwendig nur recht lückenhaft sein können. Die Staatsregierung hält es deshalb für das richtigste, die Einzelheiten der Gebührenregelung, wie dies gegenwärtig bei der Mehrzahl der Gebührenordnungen, z. B. bei der Erhebung der mannigfachen Gebühren für die Tätigkeit des Gewerbeamts, der Polizeidirektion u. dgl. bereits der Fall ist, der Beordnung des Staatsministeriums zu überlassen.

Anlage 23.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922, betr. Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betr. Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen,

dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 17. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle des Artikels 6 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 7. April 1922, betr. Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betr. Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, tritt folgende Bestimmung:

Artikel 6.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, fernerhin im Wege der Verordnung das im Artikel 2 festgesetzte Tagegeld und Nachtgeld anderweitig zu regeln und die im Artikel 4 Abs. 1 für Fußreisen und für Dienstreisen mittels Fahrrades eingesetzten Beträge anderweitig festzusetzen.

Begründung.

Die dem Staatsministerium durch die Bestimmung im Artikel 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betr. Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betr. Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, erteilte Ermächtigung wegen Festsetzung der Tage- und Nachtgelder usw. für Dienstreisen hat sich nach den inzwischen gewonnenen Erfahrungen als unzureichend herausgestellt, um den tatsächlichen Verhältnissen in den drei Landesteilen in zutreffender Weise rechtzeitig Rechnung zu tragen. Sie beschränkt die Befugnis des Staatsministeriums darauf, die hier fraglichen Beträge durch diejenigen zu ersetzen, die künftig dafür vom Reiche eingestellt werden. Das Reich hat diese Beträge in den letzten Monaten in einem Tempo und in einem Maße erhöht, die über das nach Ansicht des Staatsministeriums für unser Land anzuerkennende Bedürfnis erheblich hinausgehen. Das Staatsministerium ist deshalb dem Vorgehen des Reichs in neuerer Zeit nur allmählich und in einigem Abstände gefolgt, wie aus der nachfolgenden Übersicht hervorgeht.

Das volle Tagegeld
(d. h. für Dienstreisen, die an einem Tage über 8 Stunden dauern)
beträgt:

seit dem	im Reiche			im Freistaat		
	für die Besoldungsgruppen			für die Besoldungsgruppen		
	I—V	VI—VIII	IX—XII	I—V	VI—VIII	IX—
1. Okt. 1922	180 M	220 M	260 M	180 M	220 M	260 M
1. Nov. 1922	300 "	380 "	450 "	300 "	380 "	450 "
16. Nov. 1922	500 "	625 "	750 "	300 "	380 "	450 "
1. Dez. 1922	800 "	1000 "	1200 "	500 "	625 "	750 "
1. Jan. 1923	1050 "	1300 "	1550 "	—	—	—

Wenn die Dienstreise zwischen 3 und 8 Stunden an einem Tage dauert, beträgt das Tagegeld im Reich und im Freistaat die Hälfte obiger Sätze; wenn sie weniger als drei Stunden dauert: ein Achtel derselben (abgerundet).

Das Nachtgeld (Übernachtungsgeld) betrug seit dem 1. Oktober 1922 noch drei Viertel des vollen Tagegelds, ist aber seit dem 1. November 1922 auf die Hälfte desselben herabgesetzt.

Aber nicht nur die Höhe des Tagegelds, sondern auch die Zeiteinteilung des Reichstarifs ist nach Ansicht des

Staatsministeriums anfechtbar, und scheint in dieser Beziehung die hier früher angeordnete Mindestgrenze von fünf Stunden zweckmäßiger zu sein. Eine derartige Änderung wird auch bereits im Reiche erwogen.

Die vom Reiche eingeführte Bemessung des Nachtgelds auf die Hälfte des Tagegelds hat sich hier als durchweg zu niedrig erwiesen.

Wenn nun auch die tunlichste Anlehnung an die jeweilig vom Reiche ergehenden Reisekostenverordnungen nach wie vor angebracht sein wird, so hält das Staatsministerium doch im Interesse des Staatsdienstes und wegen der einfacheren und gleichmäßigeren Verhältnisse des kleinen Staatsgebiets gegenüber dem Reich es für notwendig, daß seine Ermächtigung zur Festsetzung der Tage- und Nachtgelder usw. im Verordnungswege dahin ausgedehnt werde, daß diese Festsetzung nicht nur in Übereinstimmung mit den Reichssätzen, sondern auch abweichend davon erfolgen kann. Dadurch wird auch die erwünschte rasche Anpassung an die wechselnden Teuerungsverhältnisse und die rechtzeitige Bekanntgabe der Sätze wesentlich erleichtert werden.

Anlage 24.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken, mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 18. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken.

Einziger Artikel.

Im § 7 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken, wird die Jahreszahl „1923“ durch „1925“ ersetzt.

Begründung.

Die §§ 1—4 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken, die Bestimmungen über die Festsetzung von Preisen und ein Kündigungsverbot für zum Zwecke der nicht gewerbsmäßigen landwirtschaft-

lichen Nutzung verpachtete Grundstücke bis zu einem halben Hektar Größe enthielten, sind bereits durch § 8 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920, betreffend Ausführung der Pachtchutzordnung vom 9. Juni 1920, (vgl. § 10 der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Lübeck vom 18. November 1920 und § 9 der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Birkenfeld vom 29. Januar 1921) außer Wirksamkeit gesetzt.

Die §§ 5 und 6 des Gesetzes, deren Kern die Bestimmung bildet, daß die untere Verwaltungsbehörde, falls zur Kleinpachtung geeignete Grundstücke nicht in dem vom Ministerium des Innern (im Landesteil Birkenfeld von der Regierung) für erforderlich erachteten Umfang beschafft werden können, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten solcher Grundstücke auffordern kann, sie einer Körperschaft, einer Anstalt oder einem als gemeinnützig anerkannten Unternehmen zur Förderung des Kleinpachtwesens bis zur Dauer von 10 Jahren gegen Zahlung eines angemessenen jährlichen Pachtzinses zu überlassen, tritt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 a. a. D. mit dem 31. Dezember 1923 außer Kraft.

Das Staatsministerium ist der Ansicht, daß diese gesetzliche Ermächtigung zur Zwangspacht, die den Zweck verfolgt, denjenigen Personen, die den Bedarf ihres Haushalts an landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Haltung einer Kuh oder von Kleinvieh oder durch den Anbau von Kartoffeln, Gemüse, Hülsenfrüchten u. dgl. zum Teil selbst erzeugen wollen, und bei denen die notwendigen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausführung dieses Vorhabens gegeben sind, die aber auf freiwilligem Wege kein Land bekommen können, dieses Land bereitzustellen, zurzeit nicht entbehrt werden kann, da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse auf diesem Gebiet seit Erlass des Gesetzes nicht gebessert, sondern vielmehr verschärft haben. Zur weiteren Begründung wird auf die Anlage 24 der ersten Versammlung des ersten Landtags verwiesen.

Es ist daher eine Verlängerung dieser Bestimmung notwendig. Sie wird mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse auf 2 Jahre, bis zum 31. Dezember 1925, zu bemessen sein.

Anlage 25.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage hat das Staatsministerium die Mitteilung zu machen, daß zu Regierungsbevollmächtigten für die bevorstehende Tagung des Landtags ernannt worden sind:

sämtliche Ministerialräte, Referenten und Hilfsarbeiter beim Staatsministerium.

Zum ständigen Regierungsbevollmächtigten ist der Geh. Oberfinanzrat Gramberg und zu dessen Stellvertreter der Geh. Oberregierungsrat Nutzenbecher bestellt worden.

Es wird ersucht, sämtliche Schreiben und Anfragen an die Regierung an den Geh. Oberfinanzrat Gramberg zu senden.

Oldenburg, den 19. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driever.

Anlage 26.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage werden gemäß § 89 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg die Rechnungsabschlüsse der Zentralkasse des Freistaats und der Landeskasse des Landesteils Oldenburg sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Rechnungsjahr 1921 (1. Januar 1921—31. März 1922) vorgelegt, und zwar:

- Nebenanlage A*
- wegen der Zentralkasse:
eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben in Vergleichung mit dem Voranschlage,
 - wegen der Landeskasse, Abteilung A, Allgemeiner Fonds:
 - eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben,
 - eine Nachweisung der Einnahmen in Vergleichung mit dem Voranschlage,
 - eine Nachweisung der Ausgaben in Vergleichung mit dem Voranschlage,
 - wegen der Landeskasse, Abteilung B, Landesbaufonds:
eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben in Vergleichung mit dem Voranschlage.

Nebenanlage B
Nebenanlage C
Nebenanlage D
Nebenanlage E
Nebenanlage F

Außerdem wird gemäß § 5 des Weserfonds-gesetzes vom 1. April 1914 eine Übersicht über die Bestände der folgenden Fonds:

- des Stadländer Kanalbaudepots,
 - des Wasserbaufonds,
 - des Dichtumfonds (Artikel 7 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913),
 - des Fonds nach Artikel 10 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913,
 - des Fonds nach Artikel 24 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913,
 - des Weserfonds,
- überreicht.

Von der Drucklegung dieser Anlagen ist, wie in früheren Jahren, der großen Kosten wegen einstweilen abgesehen. Sie kann aber nachgeholt werden, falls der Landtag dies wünschen sollte.

Die von der Buchhalterei des Finanzbureaus geführten und vom Hauptkassen-Kontrollleur als richtig bescheinigten, die Stelle der Rechnungen vertretenden Hauptbücher

über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Kassen für 1. Januar 1921—31. März 1922 sind einstweilen zurückbehalten, sie werden indessen von der Buchhalterei, bei der auch die sämtlichen Belegstücke zur Einsicht bereit liegen, auf Anfordern mitgeteilt werden.

Die Einnahme- und Ausgabenachweisungen der Zentralkasse und der Landeskasse ergeben in ihrem Abschlusse durch Landtagsbeschluß nicht gedeckte Mehrausgaben, und zwar

bei der Zentralkasse:

nach der Bemerkung zu § 31 der ordentlichen Ausgaben	4 339 163,78 M,
zu § 33a der außerordentlichen Ausgaben	30 000,— „

bei der Landeskasse, Abteilung A,
Allgemeiner Fonds:

nach den Bemerkungen zu §§ 265 und 340 bei den ordentlichen Ausgaben	63 973 398,44 M,
bei den außerordentlichen Ausgaben	832 232,75 „

bei der Landeskasse, Abteilung B,
Landesbaufonds:

bei dem § 406	52 082,66 M,
bei dem § 410	5 965,50 „

Wegen dieser Mehrausgaben wird auf die in den Nachweisungen den betreffenden Paragraphen beigefügten kurzen Begründungen Bezug genommen mit dem Bemerkten, daß diese, wenn es gewünscht wird, durch weitere Angaben werden ergänzt werden.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsguts-kapitalienkasse und der Siedlungsamtskasse für 1. Januar 1921—31. März 1922 werden besondere Vorlagen erfolgen.

Das Staatsministerium beantragt hiernach:

Der Landtag wolle zu den Überschreitungen bei

- den ordentlichen Ausgaben der Zentralkasse im Betrage von 4 339 163,78 M,
- den außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse im Betrage von 30 000 M,
- den ordentlichen Ausgaben der Landeskasse, Abteilung A, Allgemeiner Fonds, im Betrage von 63 973 398,44 M,
- den außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse im Betrage von 832 232,75 M,
- den Ausgaben der Landeskasse, Abteilung B, Landesbaufonds
zu § 406 im Betrage von . . . 52 082,66 M,
zu § 410 im Betrage von . . . 5 965,50 „

seine Genehmigung erteilen.

Oldenburg, den 23. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driber.

Anlage 27.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Im Voranschlag der Landeskasse des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1922 sind für private Anstalten und Einrichtungen unter anderem folgende staatliche Zuschüsse vorgesehen:

- Zu § 16 100 000 *M* an das Landesamt für Volkshochschulwesen zur Unterstützung von Volkshochschulheimen und zur Unterstützung an die Bezirksamter für Volkshochschulwesen,
„ § 41 80 000 *M* zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge,
„ § 69 65 000 *M* zur Unterhaltung des Werkhauses in Oldenburg, 36 000 *M* einmaliger Zuschuß für die Einrichtung desselben und 40 000 *M* für eine an das Werkhaus anzugliedernde Einrichtung zur Ausbildung von Gewerbelehrern,
„ § 168 500 000 *M* für höhere Privatlehranstalten,
„ § 279f Zuschuß an den Küstenkanalverein 250 000 *M*.

Diese Mittel sind längst verbraucht, sie reichen aber zur Deckung der aufgetretenen Bedürfnisse nicht aus, und es sind Anträge auf baldige Mehrbewilligungen, zum Teil von erheblichen Beträgen gestellt.

1. Das Landesamt für Volkshochschulwesen hat unter Vorlegung einer Nachweisung seiner gesamten Einnahmen und Ausgaben vorge stellt, daß das Jahr 1922/23 mit einem vorläufig berechneten Fehlbetrage von rund 260 000 *M* abschließen werde, um dessen Nachbewilligung es bitten müsse. Bei diesem Abschluß sind folgende staatliche Zuschüsse bereits berücksichtigt:

100 000 *M* aus § 16 zur Unterstützung von Hochschulheimen, 30 000 *M* aus den zu § 16 außerdem noch zur Unterstützung und Förderung sonstiger Volksbildungsarbeit zur Verfügung stehenden 60 000 *M* und 75 000 *M*, die das Staatsministerium aus den Überschüssen der Landesfleischstelle zur Verfügung gestellt hat.

Der gedachte, bereits im Oktober 1922 errechnete Fehlbetrag wird sich tatsächlich erheblich höher stellen, er kann aber nicht zum vollen Betrage auf die Staatskasse übernommen werden, vielmehr wird das Landesamt bemüht sein müssen, die eigenen Einnahmen zu erhöhen.

2. Das vom Vaterländischen Frauenverein unterhaltene Säuglingsheim in Oldenburg hat für das Jahr 1922/23 aus § 41 einen Zuschuß von 20 000 *M* und ferner zur Behebung der dringendsten Not einen Vorschuß von 100 000 *M* erhalten. Weitere Zuschüsse sind zu der im allgemeinen Interesse liegenden Fortführung des Säuglingsheims, das 1919 als Säuglingspflegerinnenschule anerkannt ist, unbedingt erforderlich. Der Verein hatte im Oktober 1922 bereits einen Fehlbetrag von 500 000 *M*. An dessen Deckung wird sich außer dem Staat auch die Stadt und das Amt Oldenburg zu beteiligen haben. Die Stadt ist bereit, 37½ v. H. des Fehlbetrages zu übernehmen, der Amtsverband Oldenburg 12½ v. H. Der Rest mit 50 v. H. wird vom Staat zu leisten sein.

3. Das Werkhaus in Oldenburg ist eine Einrichtung des Oldenburgischen Kunstgewerbevereins. Die zu § 69 bewilligten Zuschüsse sind bereits im ersten Halbjahr verbraucht, und es hat zur Deckung der weiteren dringendsten Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, noch ein Vorschuß von 125 000 *M* bewilligt werden müssen.

Für das zweite Halbjahr sind die Ausgaben — übrigens auch schon im Oktober 1922 — zu 960 000 *M* veranschlagt, deren Aufbringung wie folgt in Aussicht genommen ist:

Zuschuß des Staats	380 000 <i>M</i> ,
„ der Stadt Oldenburg	300 000 „
„ der Handwerkskammer, Amtsverbände usw.	72 000 „
Schulgeld und Beiträge der Vereinsmitglieder	208 000 „
zusammen:	960 000 <i>M</i> .

Da die Fortführung des Werkhauses dringend erwünscht ist, wird der höhere Zuschuß zu bewilligen sein.

4. Die Privatschulanstalten sind vorläufig mit etwa einem Sechstel ihrer ungedeckten Ausgaben unterstützt worden, wozu die zu § 168 verfügbaren 500 000 *M* eben ausreichen. In 18 Schulen werden etwa 1500 Schüler unterrichtet. Das Schulgeld beträgt durchschnittlich 4000 *M* jährlich. Sämtliche Schulen werden außer vom Staat von den betreffenden Gemeinden unterstützt, andere Einnahmen sind, soweit bekannt, nicht vorhanden. Zurzeit befinden die Schulen sich in einer ganz schwierigen Lage und bedürfen schleunigster Hilfe. Eine vom Landesverband oldenburgischer höherer Privatschulen kürzlich eingereichte Übersicht über die Kassenverhältnisse der Schulen für das Schuljahr 1922/23 weist einen Fehlbetrag für sämtliche Schulen von rund 20 000 000 *M* auf. Die Ausgaben werden sich bei den augenblicklichen ganz unübersehbaren wirtschaftlichen Verhältnissen zweifellos noch erheblich erhöhen, deshalb müssen die Schulen bemüht sein, auch die Einnahmen aus Schulgeld entsprechend zu steigern. Der Antrag des Verbandes, zwei Drittel des Fehlbetrages auf die Staatskasse zu übernehmen, kann das Staatsministerium nicht befürworten, es glaubt aber, dem Landtage die Übernahme von weiteren 10 000 000 *M* auf die Landeskasse vorschlagen zu sollen.

Des weiteren müssen die interessierten Gemeinden helfend eintreten.

5. Der Küstkanalverein hat seine die Kanalsache fördernde Tätigkeit mit Eifer fortgesetzt. Seine Kosten sind natürlich erheblich gestiegen und müssen zu einem großen Teil vom Staat mitgetragen werden. Für 1922 werden noch 900 000 M zu bewilligen sein.

Das Staatsministerium beantragt,
der Landtag wolle zum Landeskassenanschlag des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1922 nachbewilligen:

1. zu § 16	260 000 M,
2. " § 41	250 000 "
3. " § 69	380 000 "
4. " § 168	10 000 000 "
5. " § 279f	900 000 "

Ferner wird um beschleunigte Erledigung dieser Vorlage ersucht.

Oldenburg, den 20. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

Anlage 28.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Staatliche Kreditanstalt hat seit längerer Zeit mit Genehmigung des Staatsministeriums in wechselndem Umfange sogenannte Schatzwechsel ausgegeben, d. h. auf den Inhaber gestellte Schuldverschreibungen auf kurze Frist (1—3 Monate) ohne Zinsverpflichtung. Diese sind von hiesigen und auswärtigen Banken unbeanstandet diskontiert worden und haben der Anstalt die einstweilige Beschaffung ausreichender und den Verhältnissen nach billiger Mittel außerordentlich erleichtert. Als mit der zunehmenden Geldknappheit die Geneigtheit der Banken abnahm, solche Schatzwechsel zu erwerben, war die Anstalt darauf angewiesen, diese an andere Stellen zu begeben, die ihrerseits mehrfach in die Lage kamen, sie bei einer Reichsdarlehnskasse zu verpfänden. Dabei ergab sich das Hindernis, daß die Hauptverwaltung der Darlehnskassen die Befugnis der Anstalt zur Ausgabe solcher Schatzwechsel in Zweifel zog, weil die Befugnis dazu im Anstaltsgesetz nicht besonders ausgesprochen sei. Die Berechtigung dieses Zweifels braucht wohl nicht anerkannt zu werden, da es aber im dringenden Interesse der Anstalt lag, daß die Schatzwechsel alsbald bei den Darlehnskassen lombardiert werden konnten, so sah das Staatsministerium sich genötigt, den Zweifel der Hauptverwaltung der Darlehnskassen durch die als Nebenanlage beigefügte Verordnung vom 29. August 1922 auszuräumen, durch die das Anstaltsgesetz vom 19. Juli 1922 auf Grund der in § 37 der Verfassung erteilten Ermächtigung dahin abgeändert ist, daß die fragliche Befugnis mit den erforderlich erscheinenden Beschränkungen ausdrücklich ausgesprochen wurde. Die Verordnung ist nur von zwei Mitgliedern des Staatsministeriums unterzeichnet, da zur Zeit ihres Erlasses der dritte beurlaubt war. Sie hat späterhin auch als Grundlage für die Ausgabe von Roggenantweisungen gedient. Um der in der genannten Verfassungsvorschrift getroffenen Bestimmung zu genügen, beantragt die Staatsregierung:

Der Landtag wolle die Verordnung vom 29. August 1922 wegen Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, bestätigen.

Oldenburg, den 22. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Nebenanlage.

Verordnung

wegen Abänderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.

Oldenburg, den 29. August 1922.

Einziger Artikel.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, dahin geändert, daß hinter § 29 eingefügt wird:

§ 29 a.

Zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes können von der Anstalt verzinsliche oder unverzinsliche Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Der Höchstbetrag, bis zu dem solche Schatzanweisungen ausgegeben werden dürfen, wird vom Staatsministerium bestimmt und im Reichsanzeiger sowie in den Amtsblättern der drei Landesteile bekanntgegeben.

Oldenburg, den 29. August 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

(Siegel.)

Zimmermann.

Anlage 29.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nach Verabschiedung des am 20. Juli 1922 verkündeten Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen ergab sich die Möglichkeit, von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und von Landesversicherungsanstalten zu günstigen Bedingungen langfristige Anleihen für die Ausgabe von Baudarlehen aufzunehmen. Hierzu reichte aber das Anleihegesetz nicht aus, weil es die Aufnahme solcher Anleihen in § 3 an gewisse formale Bedingungen knüpfte, die sich bei dieser Gelegenheit nicht erfüllen ließen. Da in einem ähnlichen Falle im Jahre 1919 der Landtag der erforderlichen Ergänzung des Anleihegesetzes durch Verabschiedung des Gesetzes vom 31. Oktober 1919 seine Zustimmung erteilt hatte, so trug die Staatsregierung keine Bedenken, auch jetzt die gleiche Ergänzung durch die in der Nebenanlage mitgeteilte, auf Grund des § 37 der Verfassung erlassene Verordnung herbeizuführen. Diese ist nur von zwei Ministern unterzeichnet, da der dritte verhindert war.

In Zukunft wird eine gleiche Bestimmung regelmäßig von vornherein in das Anleihegesetz aufzunehmen sein.

Die Staatsregierung stellt den Antrag:

Der Landtag wolle der Verordnung vom 12. September 1922 für den Freistaat Oldenburg wegen Ergänzung des Anleihegesetzes vom 12. Juli 1922 die nach § 37 des Anleihegesetzes erforderliche Bestätigung erteilen.

Oldenburg, den 24. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driber.

Verordnung

für den Freistaat Oldenburg wegen Ergänzung des
Anleihegesetzes vom 20. Juli 1922.

Oldenburg, den 12. September 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat
Oldenburg wird folgendes bestimmt:

Einziger Artikel.

Die Staatsregierung kann für einen Teil der durch das
Anleihegesetz vom 20. Juli 1922 § 2 bestimmten Beträge
auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und
Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes
entsprechen.

Oldenburg, den 12. September 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

(Siegel.)

Anlage 30.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

1. Die Gebührensätze des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., sowie des entsprechenden Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 18. März 1903, die durch Gesetze vom 20. Juni 1922 auf das 16fache, für Lübeck auf das 3fache erhöht waren, haben mit der weiteren Geldentwertung nicht Schritt gehalten. Während es einerseits dringend erforderlich erschien, die Einnahmen des Staats aus den Gerichtsgebühren zu erhöhen, war ferner in Betracht zu ziehen, daß sich die Notare, deren Gebühren nach §§ 4, 5 der Notariatsgebührenordnung vom 4. 8. 1921 zum größten Teil auf den Landesgerichtskostengesetzen beruhen, infolgedessen Gebühren erhielten, die in keinem Verhältnis zu ihrer eigenen Arbeit und zu den ihnen erwachsenden Geschäftskosten standen. In Preußen, an dessen Gebührensätze die unsrigen bisher einigermaßen angepaßt waren, wurden die Gerichtsgebühren stetig erhöht, so durch Gesetz vom 30. September 1922 (Preuß. Ges. S. Seite 301) mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 auf das 20fache der Sätze von 1910. Es erschien daher dringend erforderlich, auch die oldenburgischen Gebührensätze zu erhöhen, und zwar, da ihr möglichst baldiges Inkrafttreten nach dem Gesagten geboten war, im Wege der Verordnung gemäß § 37 der Verfassung. Das Staatsministerium hat demgemäß die aus den Nebenanlagen A und B ersichtlichen Verordnungen erlassen, die hierneben mit dem Antrage auf Bestätigung vorgelegt werden. Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Die Erhöhung der Gebührensätze auf das 40fache — in Lübeck auf das 6fache — ist erfolgt, um diese damit möglichst den preussischen Sätzen, wie sie durch Gesetz vom 30. September 1922 bestimmt waren, anzugleichen. Ebenso ist die Mindestgebühr im Anschluß an Preußen auf 75 *M* festgesetzt, mit Ausnahme der Gebühr für Einsichtnahme des Grundbuchs (Old. § 48 Abs. 4, Lüb. § 47 Abs. 4), die sonst eine übermäßige Höhe erreicht hätte, zumal da in Preußen die Einsicht des Grundbuchs gebührenfrei ist.

Von der Erhöhung der Gebühr war in den Landesteilen Oldenburg und Birkenfeld die Hinterlegungsgebühr (§ 84) auszunehmen, da diese bereits 9,6 v. H. betrug.

Die Behandigungsgebühr (Old. § 91, Lüb. § 88) ist aufgehoben worden, weil Zweifel aufgetaucht waren, ob sie mit anderen Bestimmungen im Einklang stehe und nicht vielmehr

als aufgehoben anzusehen sei. Sie wurde deshalb als durch die Erhöhung der Gebühren mit abgegolten angesehen.

2. Wegen der engen Verbindung der Landesgerichtskostengesetze mit der Notariatsgebührenordnung erwies es sich ferner als notwendig, auch diese gleichzeitig zu ändern. Vor allem mußte auch hier die Mindestgebühr auf 75 *M* festgesetzt werden. Entsprechend dem preußischen Vorgehen (Ges. vom 30. September 1922), wo ebenfalls die Sätze der Gebührenordnung für Notare erhöht waren, sind auch die in der oldenburgischen Notariatsgebührenordnung bestimmten Beträge dadurch auf eine möglichst gleiche Höhe gebracht, daß sie auf das 6fache erhöht sind. Demgemäß ist die als Nebenanlage C beigefügte Verordnung vom 14. November 1922, betreffend Änderung der Notariatsgebührenordnung, erlassen, deren Bestätigung ebenfalls beantragt wird.

3. Inzwischen war in Preußen mit dem 1. Dezember 1922 eine umfangreiche Novelle zum Gerichtskostengesetz in Kraft getreten (Ges. vom 28. Oktober 1922 — Preuß. Ges. S. Seite 335), die eine erhebliche weitere Erhöhung der Gebühren einschloß. Infolge des stetig weiter sinkenden Geldwerts und mit Rücksicht auf die Notlage der Notare erschien es geboten, auch die oldenburgischen Gebührensätze weiter zu erhöhen und sie mit den preußischen Sätzen, soweit angängig, in Übereinstimmung zu bringen. Da Preußen in dem Gesetz vom 28. Oktober 1922 eine völlige Umgestaltung des Gebührentarifs vorgenommen hatte, ließ sich die Anpassung nur durch eine verschiedenartige Staffelung der Erhöhung ermöglichen. Diese wurde deshalb für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld in den Wertklassen bis 50 000 *M* auf das 60fache, von mehr als 50 000 *M* bis 1 000 000 *M* auf das 100fache des ursprünglichen Betrages festgesetzt, während bei Werten über 1 000 000 *M* schon der 40fache Betrag den preußischen Sätzen ungefähr entsprach und beibehalten werden konnte. Für den Landesteil Lübeck wurde derselbe Zweck erreicht durch die Erhöhung der Gebühren der Wertklassen bis 500 000 *M* auf das Zwölffache unter Beibehaltung des 6fachen Betrages bei höheren Werten. Hier erschien es jedoch zweckmäßig, die Hinterlegungsgebühr, die nach der Verordnung vom 14. November 1922 sich auf 3,6 v. H. beläuft, von einer weiteren Erhöhung auszunehmen. Die Mindestgebühr ist in Übereinstimmung mit Preußen auf 150 *M* erhöht.

Da ein möglichst baldiges Inkrafttreten auch dieser Sätze erforderlich war, hat das Staatsministerium die aus den Nebenanlagen D und E ersichtlichen weiteren Verordnungen erlassen. Es wird beantragt, auch diese zu bestätigen.

4. Um die Mindestgebühr der Notariatsgebührenordnung mit derjenigen der Gerichtskostengesetze in Einklang zu erhalten, war noch die als Nebenanlage F beigefügte Verordnung erforderlich, die hiermit ebenfalls mit dem Antrage auf Bestätigung vorgelegt wird.

Oldenburg, den 20. Januar 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Nebenanlage A.

Verordnung

für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899 über die Gerichtskosten und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 14. November 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Sämtliche Gebührensätze im 1. und 2. Teile des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., und im Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des genannten Gesetzes, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 auf das Vierzigfache erhöht.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt, mit Ausnahme der in § 48 Abs. 4 vorgeschlagenen Gebühr 75 M.

Artikel 2.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw. auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 30. Dezember 1899 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 1 sinngemäß.

Artikel 3.

Die gemäß § 84 zu entrichtenden Gebühren sind auch weiterhin in der durch Gesetz vom 20. Juni 1922 bestimmten Höhe zu berechnen.

Artikel 4.

Der § 91 wird aufgehoben.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1922 in Kraft.

Artikel 6.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

Oldenburg, den 14. November 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Mehrens.

Nebenanlage B.

Verordnung

für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, vom 13. März 1903.

Oldenburg, den 14. November 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Sämtliche Gebührensätze im 1. und 2. Teile des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten usw., werden vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 2 auf das Sechsfache erhöht.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt, mit Ausnahme der in § 47 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, 75 *M.*

Artikel 2.

Soweit in dem Gesetz vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 13. März 1903 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 1 sinngemäß.

Artikel 3.

Der § 88 fällt weg.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1922 in Kraft.

Artikel 5.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 finden auf alle z. B. des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

Oldenburg, den 14. November 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Mehren s.

Nebenanlage C.

Verordnung

für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betreffend
Änderung der Notariatsgebührenordnung
vom 4. August 1921.

Oldenburg, den 14. November 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat
Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Im § 3 Abs. 1 wird die Zahl „6“ durch „75“ ersetzt.

Artikel 2.

Die Gebührensätze in den §§ 12, 13, 14 Abs. 2 und
20 der Notariatsgebührenordnung werden auf das Sechsfache
erhöht. Das gleiche gilt für die in § 11 festgesetzten Höchst-
beträge.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 14. November 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Wehrens.

Nebenanlage D.

Verordnung

für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur
Änderung der Verordnung vom 14. November 1922
zur Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1922; be-
treffend Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember
1899 über die Gerichtskosten und die Gebühren der
Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 22. Dezember 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat
Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Sämtliche Gebührensätze im 1. und 2. Teile des Gesetzes
für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birken-

feld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., und im Artikel II des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des genannten Gesetzes, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 bei Werten
bis zu 50 000 *M* einschließlich auf das Sechzigfache,
über 50 000 bis zu 1 000 000 *M* einschließlich auf
das Hundertfache

erhöht.

Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt eine Erhöhung auf das Hundertfache ein.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt, mit Ausnahme der im § 48 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, 150 *M*.

Artikel 2.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 30. Dezember 1899 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 1 sinngemäß.

Artikel 3.

Die gemäß § 84 zu entrichtenden Gebühren sind auch weiterhin in der durch Gesetz vom 20. Juni 1922 bestimmten Höhe zu berechnen.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Artikel 5.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 finden auf alle z. Zt. des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalender- oder Rechnungsjahres ein.

Oldenburg, den 22. Dezember 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Mehrens.

Nebenanlage E.

Verordnung

für den Landesteil Lübeck zur Änderung der Verordnung vom 14. November 1922, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen vom 13. März 1903.

Oldenburg, den 22. Dezember 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Sämtliche Gebührensätze im 1. und 2. Teile des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten usw., werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 bei Werten bis zu 500 000 *M* einschließlich auf das Zwölfwache erhöht.

Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt ebenfalls eine Erhöhung auf das Zwölfwache ein.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt, mit Ausnahme der im § 47 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, 150 *M*.

Artikel 2.

Soweit in dem Gesetz vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 13. März 1903 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 1 sinngemäß.

Artikel 3.

Die gemäß § 81 zu entrichtenden Gebühren sind auch weiterhin in der durch Verordnung vom 14. November 1922 bestimmten Höhe zu berechnen.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Artikel 5.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

Oldenburg, den 22. Dezember 1922.

Staatsministerium.

Tauken.

Driver.

Mehrens.

Nebenanlage F.

Verordnung

für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betreffend
Änderung der Notariatsgebührenordnung vom
4. August 1921.

Oldenburg, den 22. Dezember 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat
Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Im § 3 Abs. 1 der Notariatsgebührenordnung in der
Fassung der Verordnung vom 14. November 1922 wird die
Zahl „75“ durch „150“ ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Dezember 1923.

Staatsministerium.

Tanken.

Driver.

Wehren s.